



FAKTENPAPIER
Aktualisierung 2022

PHOTOVOLTAIK UND STEUERRECHT

WAS PRIVATE ANLAGENBETREIBER WISSEN SOLLTEN

Photovoltaikanlagen in Privathaushalten erzeugen nicht nur Strom für die Eigenversorgung, sondern auch Überschüsse, die ins Netz eingespeist werden. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) garantiert dafür eine Vergütung. Es lohnt sich in der Regel, eine Photovoltaikanlage möglichst groß auszulegen und diese Einspeisevergütung in Anspruch zu nehmen.

Da mit der Stromeinspeisung Einkünfte erzielt werden, stellen sich steuerliche Fragen. Die wichtigsten wollen wir in diesem Überblick kurz beantworten. Außerdem geben wir Hinweise, wo Sie tiefergehende Informationen finden und wie Sie praktisch vorgehen können.

Wir beschränken uns hier auf den **häufigsten Fall: Privathaushalte**, die auf ihrem selbst genutzten Haus eine Photovoltaikanlage betreiben. In anderen Fällen und wenn Sie bereits selbstständig tätig sind, einen landwirtschaftlichen oder Gewerbebetrieb führen, sollten Sie sich gezielt informieren und individuelle steuerliche Beratung in Anspruch nehmen. Wer mit dem Steuerrecht auf Kriegsfuß steht, wird kaum Spaß daran finden, sich wegen einer Photovoltaikanlage damit beschäftigen zu müssen. Die **wichtigsten Fragen** sind aber **gar nicht so kompliziert**, wie das Steuerrecht auf den ersten Blick erscheint. Es gibt auch kein spezielles Steuerrecht für Photovoltaik. Die Besonderheiten dieser Anlagen eröffnen aber einerseits **steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten** und **andererseits einige Fallen**, in die man nicht tappen sollte.

Zwei Sichtweisen: Brille des Finanzamts und ihre private Wirtschaftlichkeitsrechnung

Das Finanzamt betrachtet die finanziellen Sachverhalte Ihrer Photovoltaikanlage durch eine andere Brille als Sie.

Gewinnerzielung durch die private Brille

Für Sie privat ist die Photovoltaikanlage eine Möglichkeit, Strom selbst zu gewinnen und zuhause zu verbrauchen. Der **Eigenverbrauch** des Solarstroms steht im Vordergrund. Für die Wirtschaftlichkeit der Anlage zählen dabei

vorwiegend die gesparten Strombezugskosten. Die Überschusseinspeisung ins Netz mit der Einspeisevergütung ist wichtig aber eher ein Nebenaspekt.

Beispielrechnung aus privater Sicht

| | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| Photovoltaikanlage | 10 kWp (Nennleistung) |
| geschätzter jährlicher Ertrag | 9.000 kWh (900 kWh pro kWp) |
| Eigenverbrauch | 2.000 kWh |
| Überschusseinspeisung | 7.000 kWh |
| Einspeisevergütung | 0,07 €/kWh |
| Stromkosten im Durchschnitt | 0,30 €/kWh* |

Wirtschaftlichkeitsrechnung durch die „private Brille“

Kosten

| | |
|------------------------------|----------|
| Investition | 15.000 € |
| Betriebskosten über 20 Jahre | 4.400 € |

Summe Kosten 19.400 €

Einnahmen & Einsparung

| | |
|---|----------|
| Eigenverbrauch | |
| $2.000 \text{ kWh} \times 0,30 \text{ €}^* \times 20 \text{ Jahre} =$ | 12.000 € |
| Einspeisevergütung | |
| $7.000 \text{ kWh} \times 0,07 \text{ €} \times 20 \text{ Jahre} =$ | 9.800 € |

Summe Einnahmen & Einsparung 21.800 €

Ergebnis (aus privater Sicht) 2.400 €

d. h. die Photovoltaikanlage ist **finanziell eine lohnende Investition**

* Die 0,30 € entsprechen einem durchschnittlichen Arbeitspreis für den Strom (ohne Grundpreis) über ein Zeitraum von 20 Jahren bei einem jährlichen Preisanstieg von 1 Prozent.

Gewinnerzielung durch die Brille des Finanzamts

Für das Finanzamt ist es genau umgekehrt: Der Verkauf des erzeugten Stroms an den Netzbetreiber ist das, was die Photovoltaikanlage steuerlich relevant macht. Der Eigenverbrauch im Haushalt ist durch die Brille des Finanzamts ein Nebenaspekt. Einen ausführlichen Artikel finden Sie unter Punkt 4 in *Weiterführende Informationen*.

Das Finanzamt will wissen:

1. Ist der Betrieb der Photovoltaikanlage eine unternehmerische Tätigkeit?
2. Und wird durch den Verkauf des Stroms an den Netzbetreiber ein Gewinn erwirtschaftet? (sogenannte Gewinnerzielungsabsicht)

Die **erste Frage** zielt auf die **Umsatzsteuer**: Verkaufserlöse sind „Umsatz“ und können Sie umsatzsteuerpflichtig machen. Wer die **Kleinunternehmergrenze** von 22.000 Euro Umsatz pro Jahr unterschreitet, kann die Umsatzsteuerpflicht ganz einfach vermeiden. Wer außer der Photovoltaikanlage keine Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt, wird mit seiner Anlage auf dem Privathaus unter der Kleinunternehmergrenze bleiben: Denn bei der aktuellen Einspeisevergütung für neue Anlagen müsste diese eine Leistung von mehr als 300 Kilowatt haben und eine Dachfläche von über 2.000 Quadratmeter bedecken, um die Grenze zu überschreiten.

Hinweis: Wer die Voraussetzungen erfüllt und sich nicht beim Finanzamt meldet, wählt „automatisch“ die Kleinunternehmerregelung.

Beispielrechnung aus steuerlicher Sicht

Steuerliche Ergebnisrechnung durch die „Brille des Finanzamts“
(entspricht dem „**Liebhabereitest**“ des Finanzministeriums Baden-Württemberg)

| | |
|-------------------------------|------------|
| Nennleistung der Anlage | 10 kWp |
| Geschätzter jährlicher Ertrag | 9.000 kWh |
| Eigenverbrauch | 2.000 kWh |
| Überschusseinspeisung | 7.000 kWh |
| Einspeisevergütung | 0,07 €/kWh |

Die Herstellkosten des Solarstroms ergeben sich aus den Ausgaben und der insgesamt erzeugten Strommenge: $180.000 \text{ kWh} / 19.400 \text{ €} = 0,1078 \text{ € pro Kilowattstunde}$

| Betriebsausgaben | | Betriebseinnahmen | |
|---|-----------------|---|-----------------|
| Anschaffungskosten (= Abschreibung) | 15.000 € | Einspeisevergütung für Überschuss | |
| Betriebskosten über 20 Jahre (Wartung, Reparaturen, Reinigung) | 4.400 € | $7.000 \text{ kWh} \times 0,07 \text{ €} \times 20 \text{ Jahre} =$ | 9.800 € |
| Schuldzinsen (bei Kreditfinanzierung) | 0 € | Privater Eigenverbrauch | |
| Steuerberaterkosten (falls anfallend) | 0 € | $2.000 \text{ kWh} \times 0,1078 \text{ €} \times 20 \text{ Jahre} =$ | 4.310 € |
| Summe der Betriebsausgaben | 19.400 € | Summe der Betriebseinnahmen | 14.110 € |
| Ergebnis (aus Sicht des Finanzamts) | | - 5.290 € | |

d. h. die Photovoltaikanlage erzielt aus steuerlicher Sicht keinen Gewinn. Es liegt keine Gewinnerzielungsabsicht vor – sondern steuerliche „Liebhaberei“.

Die **zweite Frage** zielt auf die Einkommensteuer: Nur, wenn der Betrieb der Photovoltaikanlage aus steuerlicher Sicht und langfristig betrachtet einen Gewinn abwirft, müssen diese Gewinne versteuert werden. Eine solche „**Gewinnerzielungsabsicht**“ liegt bei neuen Photovoltaikanlagen auf privaten Wohnhäusern **heute in der Regel nicht mehr vor**, wie eine typische Wirtschaftlichkeitsprognose zeigt, siehe „Beispielrechnung aus steuerlicher Sicht“.

Das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht nennt die Finanzverwaltung „**Liebhaberei**“. Das baden-württembergische Finanzministerium nennt die Wirtschaftlichkeitsprognose „Liebhabereitest“, diesen finden Sie unter Punkt 1 in *Weiterführende Informationen*.

Auf Internetseiten, in Diskussionsforen, in Onlinevideos und anderen Publikationen finden sich häufig fehlerhafte oder irreführende Tipps und Empfehlungen zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen.

Informieren Sie sich am besten in offiziellen Publikationen der Finanzverwaltung, aus fachkundig redigierten Veröffentlichungen und bei Steuerberatern mit Photovoltaik-Kenntnissen. Einige solche Veröffentlichungen haben wir auf der letzten Seite unter *Weiterführende Informationen* für Sie zusammengestellt.

Liebhaberei-Vereinfachungsregel für Anlagen bis 10 Kilowatt

Bei Photovoltaikanlagen bis 10 Kilowatt Leistung auf privaten Gebäuden erkennt die Finanzverwaltung inzwischen auch ohne Wirtschaftlichkeitsprognose Liebhaberei an. Geregelt wird das in einer Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums vom 29. Oktober 2021 (BMF-Schreiben).

Werden die im BMF-Schreiben genannten Voraussetzungen erfüllt, genügt ein **formloser Antrag** beim Finanzamt, damit die Einkünfte aus der Photovoltaikanlage in der Einkommensteuererklärung nicht angegeben werden müssen. Eine Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) ist für die Anlage nicht mehr zu erstellen. Folglich können auch keine Kosten steuerlich geltend gemacht werden.

Der Antrag kann nicht nur für neue Anlagen gestellt werden, sondern auch für Anlagen, die **seit 2004 in Betrieb genommen** wurden. Wurden bisher Steuerklärungen für die Photovoltaikanlage abgegeben und dabei Verluste steuerlich geltend gemacht, sollte geprüft werden, ob die Vereinfachungsregelung zu Steuernachzahlungen führt: Der Antrag gilt nämlich rückwirkend auch für Steuerjahre, die noch offen sind und für die der Steuerbescheid noch geändert werden kann.

Die Vereinfachungsregelung kann auch für ältere Anlagen vor 2004 in Anspruch genommen werden, sobald der Förderzeitraum des EEG abgelaufen ist. Deren Betreiber müssen den Antrag allerdings innerhalb eines Jahres nach dem Förderende stellen. Beispiel: Für Anlagen, deren Förderzeitraum Ende 2021 endete (Inbetrieb-

nahmejahr 2001), muss der Antrag bis spätestens 31.12.2022 gestellt werden.

Wer die Vereinfachungsregelung nicht in Anspruch nehmen will, sondern die Anlage steuerlich mit Gewinnerzielungsabsicht betreiben möchte, kann dies durch eine Prognoserechnung nachweisen. Die Vereinfachungsregelung kann dann aber zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Unter Punkt 2 in *Weiterführende Informationen* finden Sie zusätzliche Hinweise und ein Musterformular für den Antrag.

Übrigens: Auch für **Anlagen mit mehr als 10 Kilowatt Leistung** ist das BMF-Schreiben eine praktische Argumentationshilfe, um beim Finanzamt Liebhaberei anerkennen zu lassen. Und die Wahlmöglichkeit wirkt sich nicht auf die umsatzsteuerliche Behandlung der Anlage aus. Dort bleibt es bei der Wahlmöglichkeit zwischen Umsatzsteuerpflicht oder Kleinunternehmerregelung

Photovoltaik ohne Finanzamt

Der einfachste Fall für den Photovoltaik-Betreiber ist: Erstens, bei der Umsatzsteuer die **Kleinunternehmerregelung** wählen bzw. wer die Voraussetzungen dazu erfüllt und sich nicht beim Finanzamt meldet, wählt „automatisch“ die Kleinunternehmerregelung. Und zweitens durch eine plausible Wirtschaftlichkeitsprognose zeigen, dass kein zu versteuernder Gewinn erzielt wird, sondern die Photovoltaikanlage ertragssteuerlich eine „**Liebhabeerei**“ darstellt. Einen solchen „Liebhabeereitest“ zeigt das Finanzministeriums Baden-Württemberg in der Broschüre „Steuertipps zur Energieerzeugung“, vgl. Punkt 1 in *Weiterführende Informationen*. Ein Muster nach dem dortigen Schema finden Sie in unserer Beispielrechnung auf Seite 3. Wenn wie im Beispiel die Photovoltaikanlage ein negatives steuerliches Ergebnis erzielt, hier -5.290 €, sind die Einkünfte einkommensteuerlich als Liebhabeerei unbeachtlich. Bei Anlagen bis 10 Kilowatt kann Liebhabeerei auf Antrag einfach gewählt werden, ohne dass eine Wirtschaftlichkeitsprognose vorgelegt werden muss (siehe Vereinfachungsregel auf Seite 4).

Finanzämter, die das Thema Photovoltaik verstehen, werden in einem solchen Fall den Anlagenbetreiber nicht als steuerlichen Unternehmer erfassen und keine Steuererklärungen für die Photovoltaikanlage verlangen, denn:

- Die Photovoltaikanlage auf dem Privathaus allein wird die Kleinunternehmergrenze auch in Zukunft nicht überschreiten.
- Und da die wesentlichen Kosten (Investitionskosten) und die Einnahmen in Form der gesetzlichen Vergütung, von Anfang an feststehen, sind auch beim zu erwartenden steuerlichen Gewinn (oder Verlust) kaum Überraschungen möglich.

Einen ausführlichen Artikel finden Sie unter Punkt 5 in *Weiterführende Informationen*.

Steuern sparen mit Photovoltaik

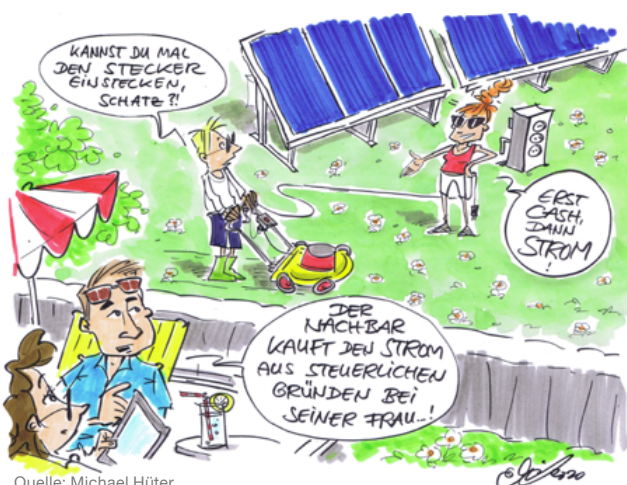
Wer den Aufwand nicht scheut, kann mit der Photovoltaikanlage auch Steuern sparen. Dazu gibt es in Kurzform **zwei Möglichkeiten**.

Erstens: Wer bei der Umsatzsteuer auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet und stattdessen die Umsatzsteuerpflicht wählt, erhält die beim Kauf der Anlage

an den Installateur bezahlte Mehrwertsteuer vom Finanzamt erstattet, die sogenannte Vorsteuer-Erstattung. Der Anschaffungspreis wird also günstiger. Dafür muss aber für den privat verbrauchten Solarstrom Umsatzsteuer bezahlt werden, wegen der Vorsteuererstattung. Einen ausführlichen Artikel finden Sie unter Punkt 6 in *Weiterführende Informationen*.

Zweitens: Wer die Photovoltaikanlage mit Gewinnerzielungsabsicht betreibt, kann durch Vorziehen von Abschreibungsbeträgen sein zu versteuerndes Einkommen reduzieren. Diese Sonderabschreibungsmöglichkeiten sorgen anfangs für Verluste, die Steuern sparen und später für Gewinne, die zu höheren Steuern führen können. Ob sich dies für Privathaushalte lohnt, ist also im Einzelfall genau zu prüfen. Einen ausführlichen Artikel finden Sie unter Punkt 7 in *Weiterführende Informationen*.

Hinweis: Wenn Sie vor der Anschaffung Ihrer Photovoltaikanlage Ihre Steuererklärung durch einen **Lohnsteuerhilfeverein** erstellt haben lassen, ist das mit der Photovoltaikanlage nicht mehr möglich, auch nicht wenn die Kleinunternehmerregelung gewählt wird.



Quelle: Michael Hüter

Eigenverbrauch

Der Eigenverbrauch des eigenen Solarstroms ist steuerlich nur dann zu berücksichtigen, wenn man die Umsatzsteuerpflicht wählt, oder eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, oder beides.

In der **Umsatzsteuer** wird dann der Strombezugspreis (Nettopreis), mit den selbst verbrauchten Kilowattstunden aus der Photovoltaikanlage multipliziert, zum Beispiel: $2.000 \text{ kWh} \times 23 \text{ Cent} = 460 \text{ €}$ „**Bemessungsgrundlage**“ Auf diesen Betrag sind dann 19 Prozent Umsatzsteuer zu zahlen: $460 \text{ €} \times 19\% = 87,40 \text{ €}$.

Bei der **Einkommensteuer** kann der Anlagenbetreiber wählen, welche Bemessungsgrundlage er ansetzt: Strombezugspreis, Verkaufspreis also die Einspeisevergütung von z. B. 7 Cent, Herstellkosten oder eine von der Finanzverwaltung vorgeschlagene Pauschale von 20 Cent pro Kilowattstunde. Die Herstellkosten ergeben sich aus den jährlichen Kosten (Abschreibung plus Betriebskosten) geteilt durch die im jeweiligen Jahr erzeugten Kilowattstunden.

Besonderheiten bei Batteriespeichern

Umsatzsteuer: Wenn man die Umsatzsteuerpflicht wählt und die Batterie gleichzeitig mit der Photovoltaikanlage angeschafft wird, wird auch die für die Batterie bezahlte Mehrwertsteuer erstattet – Vorsteuererstattung. Wichtig: Bei der **Nachrüstung einer Batterie** ohne gleichzeitigem Kauf einer Photovoltaikanlage ist das nicht möglich.

Einkommensteuer: Wenn eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt und es sich um eine DC-gekoppelte Batterie

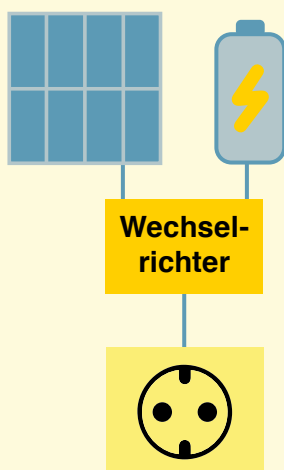
handelt, werden die Anschaffungskosten der Batterie gemeinsam mit der Photovoltaikanlage über 20 Jahre abgeschrieben und bei einer Nachrüstung über die verbleibende Laufzeit der PV-Anlage. Handelt es sich um eine AC-gekoppelte Batterie, ist eine Abschreibung nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Einen ausführlichen Artikel finden Sie unter Punkt 8 in *Weiterführende Informationen*.

Batteriespeicher: DC- oder AC-gekoppelt?

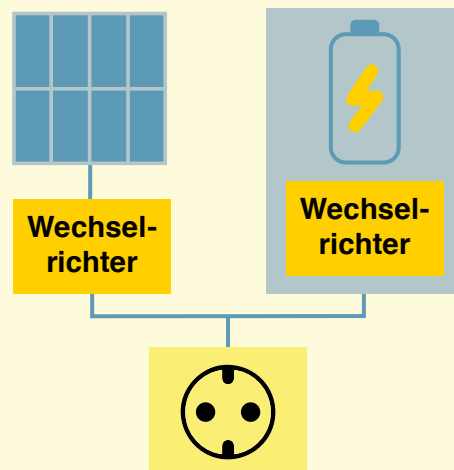
Eine **DC-gekoppelte Batterie** ist an den Wechselrichter der Photovoltaikanlage angeschlossen, dort wo auch die Solarmodule angeschlossen sind. DC, engl. direct current steht für Gleichstrom und AC, engl. alternating

current für Wechselstrom. Eine **AC-gekoppelte Batterie** ist dagegen ein vollständig selbständig funktionierendes System mit eigenem Wechselrichter, das eigenständig ans Hausnetz angeschlossen wird.

DC-gekoppeltes Batteriesystem



AC-gekoppeltes Batteriesystem



Quelle: Eigene Abbildung, Grundlage Thomas Seltmann

Steuererklärung

Wenn man zu dem Ergebnis kommt, dass eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt – also keine Liebhaberei – und wenn man die Umsatzsteuerpflicht wählt, sollte man sich rechtzeitig beim Finanzamt melden. Möglichst schon bevor die ersten Zahlungen an Lieferanten geleistet wurden oder dann mit der Inbetriebnahme der Anlage. **Viele Anlagenbetreiber** machen die **Steuererklärung** für Ihre Photovoltaikanlage **selbst**. Wir empfehlen, wenigstens zu Beginn eine fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen. Beispielsweise die Stadt Freiburg fördert diese Anfangsberatung sogar mit einem Zuschuss. Diese Idee finden wir nachahmenswert.

Im Internet, auf Youtube und in den sozialen Medien findet sich viel „gefährliches Halbwissen“ zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen. Individuelle Beratungen und Auskünfte dürfen nur Steuerberater, Rechtsanwälte und die Finanzämter erteilen. Die Finanzämter können und dürfen Sie nicht dabei beraten, wie Sie Steuern sparen. Sie sind aber dazu verpflichtet, Ihnen dabei zu helfen, Ihre Steuererklärung korrekt und vollständig auszufüllen.

TIPP

Wenn man die Vorsteuererstattung in Anspruch nehmen will, darf man eine Frist nicht verpassen: **Spätestens Ende Juli des Folgejahres nach Beginn der Anschaffung muss man dies dem Finanzamt erklären, sonst verliert man den Anspruch.**

TIPP

Sinnvoll ist es auf die Photovoltaik-Erfahrung des Steuerberaters zu achten: **Fragen Sie ob er oder sie selbst eine Photovoltaikanlage betreibt, ein Fachseminar zu diesem Thema besucht hat und bereits Mandanten mit privaten Photovoltaikanlagen betreut.**

Keine Gewerbeanmeldung

Auch wenn manchmal etwas anderes behauptet wird: Die Gewerbeanmeldung beim Ordnungsamt ist keine Voraussetzung für die steuerliche Behandlung der Photovoltaikanlage beim Finanzamt. Wer nur eine Photovoltaikanlage auf seinem Hausdach betreibt, ist kein

Gewerbetreibender im ordnungsrechtlichen Sinn. Dieser Meinung war der Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht bereits im April 2010 und wies dabei auch darauf hin, dass diese Empfehlung an die Ordnungsämter keinen Einfluss auf die steuerrechtliche Betrachtung hat.

Netzbetreiber, Stromversorger und Messstellenbetreiber

Das EEG verpflichtet den **Netzbetreiber**, Ihren Solarstrom 20 Jahre lang plus Jahr der Inbetriebnahme (EEG-Förderzeitraum) abzunehmen und nach den gesetzlichen Vorgaben zu vergüten. Der Netzbetreiber ist das Unternehmen, das an Ihrem Ort das lokale Stromnetz betreibt. Der Strom, den Sie für Ihren Haushalt (zusätzlich) aus dem Netz beziehen, wird immer von einem anderen Unternehmen geliefert, dem **Strom- oder Energieversorger**.

Dies gilt auch, wenn diese Unternehmen manchmal unter einem gemeinsamen Dach und mit einem ähnlichen Namen firmieren wie beispielsweise „Stadtwerke Stuttgart“ und „Stuttgart Netze“. Den Versorger können Sie frei wählen und wechseln – auch mit einer Photovoltaikanlage.

Egal, welchen Stromversorger Sie wählen: Ihren Solarstrom muss innerhalb des EEG-Förderzeitraums immer der lokale Netzbetreiber abnehmen und vergüten. Auch der Einbau, Betrieb und die Ablesung der Stromzähler, zusammengefasst als Messstellenbetrieb, ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben formal getrennt von Netzbetreiber und Versorger. Dennoch ist meist dafür der Netzbetreiber oder ein frei wählbarer Anbieter zuständig, als sogenannter **grundzuständiger Messstellenbetreiber**. In bestehenden Stromlieferverträgen sind diese Kosten meist standardmäßig noch im Grundpreis enthalten.

Tipp: Achten Sie darauf, dass Sie diese Kosten in Zukunft nicht doppelt bezahlen.

Checkliste

- Steuerfragen** am besten schon **vor Auftragserteilung** klären.
- Randbedingungen klären**
 - Wer wird Betreiber? (z. B. einer der Ehegatten oder beide gemeinsam)
 - Bereits vorhandene selbständige Einkünfte mit oder ohne Umsatzsteuerpflicht?
 - Sonderabschreibungen sinnvoll?
- Gewinnerzielungsabsicht/Liebhaberei prüfen** oder **Vereinfachungsregel** bis 10 Kilowatt Anlagenleistung in Anspruch nehmen.
- Entscheidung für **Kleinunternehmerregelung** oder **Regelbesteuerung** (Umsatzsteuerpflicht) bei der Umsatzsteuer. Bei Umsatzsteuerpflicht rechtzeitig Zuordnung erklären.
- Zur **Klärung von Einzelfragen**:
 - Steuerberater mit Photovoltaik-Kenntnissen
 - Rücksprache mit dem Finanzamt
- Photovoltaik ohne Finanzamt**: Kleinunternehmerregelung (Umsatzsteuer) und Liebhaberei (Einkommensteuer)
- Falls notwendig, **Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt**, am besten gleichzeitig mit der Anschaffung. Für den Fall, dass die Umsatzsteuerpflicht gewählt wird, spätestens bis Juli des Folgejahres.

Orientierungshilfe zur steuerlichen Einordnung der eigenen Photovoltaikanlage



Quelle: Eigene Abbildung, Grundlage Thomas Seltmann

Weiterführende Informationen

Kostenlos zugänglich

01. „**Steuertipp Energieerzeugung**“ Broschüre des Finanzministeriums Baden-Württemberg
<https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/steuertipps-zur-energieerzeugung/>
02. „**Hilfe zu Photovoltaikanlagen**“ des Bayerischen Landesamtes für Steuern
www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Photovoltaikanlagen/
Verwaltungsanweisungen wie diese sind üblicherweise mit Bund und Ländern abgestimmt und deshalb auch in anderen Bundesländern zutreffend, da das zugrundeliegende Steuerrecht bundeseinheitlich ist.
03. Themenrubrik „**Steuertipps**“ bei PV-Magazine Deutschland: www.pv-magazine.de/themen/steuertipps/
04. Artikel in PV-magazine (2020): **Wirtschaftlich aber ohne Gewinn**
www.pv-magazine.de/2020/06/26/wirtschaftlich-aber-ohne-gewinn/
05. Artikel in PV-magazine (2019): **Photovoltaik ohne Finanzamt**
www.pv-magazine.de/2019/09/27/photovoltaik-ohne-finanzamt/
06. Artikel in PV-magazine (2019): **Photovoltaik & Steuern – Umsatzsteuer**
www.pv-magazine.de/2019/03/08/photovoltaik-steuer-ganz-praktisch-teil-1-die-qual-der-wahl-bei-der-umsatzsteuer/
07. Artikel in PV-magazine (2018): **Photovoltaik & Steuern – Gewinnerzielung und Liebhaberei**
www.pv-magazine.de/2019/04/18/photovoltaik-steuer-ganz-praktisch-teil-2-gewinnerzielung-versus-liebhaberei/
08. Artikel in PV-magazine (2020): **Steuerliche Behandlung von Batteriespeichern**
www.pv-magazine.de/2020/03/30/steuerliche-behandlung-von-batteriespeichern-praezisiert/
09. Artikel im PV-magazine (2021): **Liebhabereiregelung bis 10 Kilowatt**
<https://www.pv-magazine.de/2021/12/23/freibrief-vom-finanzamt-steuererleichterungen-fuer-kleine-photovoltaik-anlagen-konkretisiert/>

Literatur

10. Steuertipps-Ratgeber von Joachim Kind (2021):
Photovoltaikanlage und Blockheizkraftwerk – Steuer, Förderprogramme und Technik
11. Fachbuch von Jürgen K. Wittlinger (2020): **Photovoltaik im Steuerrecht**

Quellen:

- **Bundesfinanzministerium:** BMF-Schreiben Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken (29.10.2021)
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/20211029-gewinnerzielungsabsicht-bei-kleinen-photovoltaikanlagen-und-vergleichbaren-blockheizkraftwerken.html
- **Finanzministerium Baden-Württemberg (2020):** Steuertipps zur Energieerzeugung
- **Bayerisches Landesamt für Steuern für Steuern:** www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Photovoltaikanlagen/
- **Thomas Seltmann in PV-magazine:** www.pv-magazine.de/themen/steuertipps/
- **PV-Anlagenbetreiber ≠ Gewerbetreibender:** Zeitschrift „Gewerbearchiv“ in Ausgabe 7–8 des Jahres 2010
- **Steuerseminare Graf** „Photovoltaikanlagen & Co. 2020“

Impressum

| | |
|------------------------------|--|
| Herausgeber | Solar Cluster Baden-Württemberg e.V. Meitnerstr. 1, 70563 Stuttgart Mail: info@solarcluster-bw.de www.solarcluster-bw.de |
| V.i.S.d.P. | Franz Pöter (Solar Cluster Baden-Württemberg) |
| Autor | Thomas Seltmann (unabhängiger Experte und Autor für Photovoltaik, Düsseldorf) |
| Konzept und Redaktion | Thomas Uhland (Solar Cluster Baden-Württemberg) |
| Stand | Stand Februar 2022 (3. Auflage) |
| Titelbild | Vollbelegtes PV-Dach in Abtsgmünd/Ostalbkreis Baden-Württemberg. Quelle: Thomas Seltmann |
| Satz und Layout | www.kissundklein.de , Konstanz |

Dieses Faktenpapier ist im Rahmen des **Photovoltaik-Netzwerks Baden-Württemberg** entstanden. Das Netzwerk setzt neue Impulse für den Ausbau der Sonnenstromnutzung im Südwesten, bringt Akteure zusammen und unterstützt so die Energiewende in allen zwölf Regionen Baden-Württembergs. Aktuell sind bereits über 400 Institutionen & Unternehmen aktiv. Als Anlaufstelle richten sich die regionalen Netzwerke an Kommunen, Bürger*innen, Unternehmen, Landwirte, Umweltschutzverbände und weitere Institutionen.

Das Photovoltaik-Netzwerk ist Teil der Solar-offensive des Landes und der Aufbau wird vom Umweltministerium Baden-Württemberg gefördert.

Ansprechpartner in Ihrer Region finden Sie unter:
www.photovoltaiik-bw.de

Gefördert durch:



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT